

die einzige Quelle der christlichen Lehre und sei wenigstens im R. L. für Jedermann verständlich; im J. 1380 veröffentlichte er demzufolge eine englische Bibelübersetzung, in welcher die deuterocanonischen Bücher fehlten. Dem gegenüber verbot eine Synode von Oxford (die dritte) 1408 nicht bloß die Wicliff'sche Bibelübersetzung, sondern auch alle andern, welche nicht vom Vicesenbischöf oder vom Provincial-Concil approbirt wären, und unterlagte das unbeschränkte Lesen der heiligen Schrift von Seiten der Laien (vgl. Hefele a. a. O. VI, 817). Das Tridentinum hat, obwohl es Veranlassung gehabt hätte, zwar kein allgemeines derartiges Verbot erlassen; allein es hat doch den Anstoß dazu gegeben. Im J. 1564 veröffentlichte Papst Pius IV. in der Constitution Dominici regis vom 24. März den auf Befehl des Tridentinums verfaßten Index librorum prohibitorum, welcher in der dritten und vierten Regel die erste allgemein verpflichtende Einschränkung des Bibellesens in der Volkssprache enthält. Die dritte Regel erlaubt das Lesen der heiligen Schriften des Alten Bundes nur frommen und kenntnißreichen Männern nach dem Urtheile des Bischofs, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Uebersetzungen nur als Erklärungen der Vulgata bedienen. Das Lesen von Uebersetzungen des Neuen Testaments, welche von häretischen Verfassern herrühren, ist Niemandem gestattet. Wichtiger ist die vierte Regel: „Da es durch die Erfahrung offenbar geworden, daß, wenn die heilige Schrift in der Landessprache überall ohne Unterschied zugelassen wird, daraus in Folge der Vermengenheit der Menschen mehr Schaden als Nutzen entspringt, so hat es in diesem Stücke bei dem Urtheile des Bischofs oder Inquisitors sein Bewenden; diese sollen auf das Gutachten des Pfarrers oder Beichtvaters das Lesen der von katholischen Verfassern in die Landessprache übersehten Bibeln denen erlauben, von denen sie sich überzeugt halten, daß ihnen aus solcherlei Lesung kein Nachtheil erwachsen, sondern nur eine Zunahme des Glaubens und der Frömmigkeit erfolgen kann. Diese Genehmigung sollen sie schriftlich erhalten. Wer aber ohne eine solche Erlaubniß sich unterfängt, dieselbe zu lesen oder zu besitzen, kann, bevor er sie dem Ordinarius überantwortet hat, keine Nachlassung seiner Sünden erhalten.“ Papst Sixtus V. entzog den Bischöfen das Recht, die erwähnte Erlaubniß zu erteilen, und reservirte dasselbe sich, resp. der S. Congregatio Indicis. Clemens VIII. bestätigte dieß durch einen eigenen Zusatz zur reg. IV indicis. Papst Benedict XIV., resp. die Indexcongregation, restringirten die erwähnte Indexregel dahin, daß die Uebersetzungen der heiligen Schrift, damit sie von der Indexcongregation erlaubt werden können, entweder vom heiligen Stuhle approbirt oder mit Anmerkungen aus den Schriften der heiligen Väter und anderer gelehrter und frommer Männer versehen sein müssen (vgl. Reithmayr-Thalhofer, Lehrb. der bibl. Hermeneutik,

Rempten 1874, 204 f.). Manche Theologen legen nun diese Verordnung Benedict's XIV. so aus, als ob dadurch der reg. IV indicis und den von Sixtus V. und Clemens VIII. dazu gemachten Additiones derogirt worden sei, so daß also seit Benedict XIV. für alle jene, welche eine vom heiligen Stuhle approbirt oder mit entsprechenden Anmerkungen versehene Bibelübersetzung lesen, keine specielle, persönliche Facultät mehr erforderlich, vielmehr das Bibellesen unter der oben erwähnten Voraussetzung allen Gläubigen allgemein und principieell erlaubt sei. Andere jedoch sind strengerer Ansicht und sehen in der erwähnten Constitution eine Verschärfung der früheren Bestimmung, besonders weil Benedict XIV. die Bestimmungen seiner Vorfahre ausdrücklich bestätigte. Vgl. über diese Streitfrage Thalhofer a. a. O. 205; Ferraris s. v. Script. sacra, Append. n. 16. Ueber die Ansicht, daß die reg. IV. indicis und consequent alle dazu später erfolgten Zusätze in Deutschland keine förmliche Rechtskraft erlangt habe, s. Reithmayr-Thalhofer 205. Noch gehört hierher, daß Papst Clemens XI. in der Bulle Unigenitus vom 8. September 1713 in den Säßen 79—85 incl. mehrere Irrthümer des Jansenisten Pasq. Quesnel, die das Bibellesen als zum Heile nothwendig darstellen und die kirchliche Disciplin als ein Entziehen des Wortes Gottes, des Lichtes u. s. w. verwerfen wollten, feierlich verurtheilte; den Wortlaut dieser Propositionen s. bei Denzinger, Enchir. symb. et defin. fid., nn. 1294—1300. Ebenso verurtheilte Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei vom 28. August 1794 in der propos. 67 die doctrina der Synode von Pistoja, perhibens, a lectione Sacrarum Scripturarum nonnisi veram impotentiam excusare; als: falsa, temeraria . . . alias in Quenellio damnata (Denzinger n. 1430). Pius VII. ermahnte den Bischof von Mohilem, er solle durchaus nicht das unbeschränkte Bibellesen der Laien in seiner Diocese gestatten, und tadelte ihn theilweise, da er hierin nicht ganz correct gehandelt (Breve vom 3. September 1816). Ein Decret der Indexcongregation vom 7. Januar 1836 unter Gregor XVI. erklärt: Revocanda iterum esse in memoriam, quas alias decreta sunt: vernaculas scil. Bibliorum versiones non esse permittendas, nisi quas fuerint approbatae a Sede Apostolica aut editae cum annotationibus desumptis ex sanctis Ecclesiae Patribus vel ex doctis catholicisque viris. Ähnlich Gregor XVI. in seiner Encyclika vom 8. Mai 1844 (vgl. Anal. J. P. I. Série 1855, 791 und II. Série 1857, 2662). „Die in einem großen Theile der Kirche heutzutage herrschende Disciplin“, bemerkt Staps Herausgeber in der Theol. mor., edit. 1863, „ist allerdings milder, insofern den Gläubigen das Lesen von Bibelübersetzungen auch ohne specielle Erlaubniß, wosfern dieselben den oben mehrfach angeführten Bedingungen entsprechen, gestattet erscheint“ (vgl. auch Simar,